

Kurztitel

Personalvertretungsfonds-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 336/1998

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

23.09.1998

Text**Personalvertretungsfonds**

§ 3. (1) Die Eingänge aus der Personalvertretungsumlage sowie sonstige für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecke bestimmten Vermögensschaften bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Personalvertretungsfonds.

(2) Die Mittel des Personalvertretungsfonds dürfen nur zu den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(3) Jede Errichtung eines Personalvertretungsfonds ist vom Zentralausschuß unverzüglich schriftlich der zuständigen Arbeiterkammer bekanntzugeben.